

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 18.12.2019 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird mit € 32,00 pro zum Stichtag 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person pro Jahr festgesetzt.

2. Beitrag nach der Berechnungsfläche:

Der Beitragssatz wird mit € 0,85 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in beiden Fällen gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]
WHR DI Gerald Hüller

Angeschlagen am 27.12.2019
abgenommen am 13.01.2020
Der Bürgermeister:

BEIBLATT ZUR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR 2020

AUSGABEN:

Instandhaltung	€	80.000,00
Bezüge und Lohnnebenkosten	€	52.800,00
Darlehenszinsen (keine Tilgungen!)	€	10.200,00
Abwasserverbandsbeiträge (ohne Darlehenstilgung)	€	104.000,00
umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten *)	€	<u>80.001,84</u>
	€	<u>327.001,84</u>

Errichtungskosten netto	€	5.134.590,69
- abzüglich Landesbeiträge, GIF-Beiträge	€	809.984,72
- abzüglich Bedarfszuw. od. sonst. nicht rückz. Subvent.	€	48.400,11
- Investitionszuschuss des BMUJF	€	<u>179.905,55</u>
= NETTOERRICHTUNGSKOSTEN	€	4.096.300,31
- abzüglich bisher vorgeschr. Anschluss u. Ergänzungsab.	€	<u>896.226,70</u>
= Nicht getilgte Errichtungskosten	€	<u>3.200.073,61</u>

Umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten : Lebensdauer (40 Jahre) =
 $€ 3.200.073,61 : 40 = € 80.001,84$

Aufgrund der im Gemeindeamt noch zur Verfügung stehenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die nicht getilgten Errichtungskosten erstmals im Jahr 1993 umgelegt wurden.

EINNAHMEN:

Grundgebühr pro Einwohner und pro Jahr (netto):	32,00	
Einwohner zum Stichtag 17.12.2019:	2.242	
Grundgebühr x Einwohner:		€ 71.744,00
Berechnungsfläche in m ²	316.790 m ²	
Beitragssatz netto:	0,85	
Berechnungsfläche x Beitragssatz		€ 269.271,00
Gesamt (netto):		€ 341.015,00
Gesamt inkl. 10%:		€ 375.116,00

Der Entwurf dieses Berechnungsblattes ist dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung zur Verfügung gestanden. Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die vorangeführten Beträge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit jenen des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses übereinstimmen.

Marz, am 18.12.2019

Der Bürgermeister:

WHR DI Gerald Hüller

